Energieversorgung Rottenburg am Neckar EVR

Preisblatt 2024 der Netznutzungsentgelte der Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH - Stand: 19.12.2023

Entgelte Strom

Preisblätter 1 - 9 für die Netznutzung (Strom) im Netzgebiet der Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH

gültig ab: 01.01.2024

Preisblatt 1 Netzentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung[1)]

Jahresleistungspreissystem[2),3)]	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 bn		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 bn	
Entnahme aus:	Leistungspreis € / kW * a	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / kW * a	Arbeitspreis ct / kWh
MS - NE 5 - Mittelspannung[4)]	14,86	7,58	199,08	0,21
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	11,03	8,50	219,04	0,18
NS - NE 7 - Niederspannung inkl. Straßenbeleuchtung	10,78	9,55	162,30	3,49

Preisblatt 2 Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

geltende MwSt.: 19%

Netzentgelte[3),5)]	netto Arbeitspreis	brutto Arbeitspreis	netto Grundpreis	brutto Grundpreis
Kundengruppe	ct / kWh	ct / kWh	€ / a	€ / a
Kleinkunden	8,41	10,01	70,00	83,30
Kleinkunden (Kommunal)	7,57	9,01	63,00	74,97
Elektrospeicherheizung[6)]	4,21	5,01	35,00	41,65
Wärmepumpen[6)]	5,05	6,01	42,00	49,98

1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte
2) In diesen Entgelten sind die Kosten für die vorgelagerten Netze, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.
3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:

	siehe auch:
gesetzlich geltende Umsatzsteuer	z.Zt. 19%
Messstellenbetrieb inkl. Messung	Preisblatt 5 & 6
Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19-, § 18- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen	Preisblatt 7

4) Bei Entnahme elektrischer Energie aus Mittelspannung und Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein **Zuschlag in Höhe von 2 %** aufgrund der Transformatorenverluste erhoben. Dieser Zuschlag gilt sowohl für die Arbeits- als auch für die Leistungswerte.
5) In den Entgelten (GP und AP) sind die Kosten für Netznutzung, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.
6) Die unterbrechbaren Entnahmestellen ohne Leistungsmessung werden auf Basis von TLP (temperaturabhängige Lastprofile) beliefert, eine Begrenzung auf die bekannten 100.000 kWh für SLP-Kunden kann bei diesen Kundengruppen überschritten werden. Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt ausschließlich im NS-Netz und durch das sogenannte Lastprofilverfahren für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (uVE) der Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH.

Preisblatt 2a Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen.

Gutschrift		
Art der Entnahmestelle	**€/a (netto)**	**€/a (brutto)**
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG[1)]	130,3	155,06

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Arbeitspreis		
Art der Entnahmestelle	**Cent/kWh (netto)**	**Cent/kWh (brutto)**
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG[1)]	3,36	4,00

Die Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen. Die nachfolgenden Preisregelungen berücksichtigen gemäß den Hinweisen der BNetzA zur Anpassung der Erlösobergrenze 2024 den aktuellen Stand der beiden Festlegungen. Die EVR GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen vor, soweit dies nach Veröffentlichung der finalen Festlegungen erforderlich wird.

1) Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG.

Preisblatt 3 Monatsleistungssystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung[1)]

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der eine signifikant geringere oder gar keine Leistungsaufnahme in der verbleibenden Zeit gegenübersteht, bietet die Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH diese Alternative zum Jahresleistungspreissystem (Preisblatt 1) an.
Die Anmeldung nimmt vor Abrechnungsbeginn der Netzkunde vor.

Monatsleistungspreissystem[2),3)]	**Monatsleistungspreissystem**	
Entnahme aus:	Leistungspreis € / kW * Monat	Arbeitspreis ct / kWh
MS - NE 5 - Mittelspannung	33,18	0,21
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	36,51	0,18
NS - NE 7 - Niederspannung	27,05	3,49

Preisblatt 4 Entgelte für Blindstrom/Blindarbeit

Bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung[1)] wird die Blindarbeit separat erfasst.
Der Netzkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Grenzwerte gemäß den vertraglichen Regelungen eingehalten werden.

Blindstrom[4)]	induktiv	kapazitiv	Entgelt
Entnahme aus:	cos ϕ (phi)	cos ϕ (phi)	Ct / kVarh
MS - NE 5 - Mittelspannung	< 0,95	< 1,0	1,00
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	< 0,95	< 1,0	1,00
NS - NE 7 - Niederspannung	< 0,90	< 0,90	1,00

1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte
2) In diesen Entgelten sind die Kosten für die vorgelagerten Netze, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.
3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für: siehe auch:
   - gesetzlich geltende Umsatzsteuer — z.Zt. 19%
   - Messstellenbetrieb inkl. Messung — Preisblatt 5 & 6
   - Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19-, § 18- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen — Preisblatt 7
4) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer. z.Zt. 19%

Die Entgelte für Messeinrichtung gelten für:
Kunden mit Leistungsmessung und dezentrale Erzeugungsanlagen mit Leistungsmessung
Kunden ohne Leistungsmessung und dezentrale Erzeugungsanlagen ohne Leistungsmessung

Preisblatt 5 Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung mit registrierender Leistungsmessung[1)]

Entgelte[2)]	Messstellenbetrieb
Entgelt für Messstellenbetrieb in … bzw. i. V. m.:	€ / a
Mittelspannung (einschl. HS/MS)	663,54
Niederspannung (einschl. MS/NS)	432,65

Preisblatt 6 Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung ohne registrierender Leistungsmessung

Entgelte[2)]	Messstellenbetrieb
Entgelt für Messstellenbetrieb mit:	€ / a
Eintarifzähler	6,74
Zweitarifzähler / 2-Richtungszähler	14,15

1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte
2) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteu z.Zt. 19%
3) inkl. Wandler und Telekommunikationseinrichtung
4) Ausgenommen sind wiederum zusätzliche Berechnungen aufgrund von Lieferantenwechseln (z.B: durch Ein- bzw. Auszug, usw.) in

Preisblatt 7 Umlagen[1)]

...aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)	Letztverbraucher-gruppe	Umlage in ct/kWh[2)]
für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	A	Angabe folgt
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a	B	Angabe folgt
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 100.000 kWh/a	C	Angabe folgt

...aus der Konzessionsabgabeverordnung (KAV)	in Gemeinden bis ... Einwohner	Umlage in ct/kWh
Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird	100.000	Angabe folgt
bei Sonstigen Tariflieferungen	---	Angabe folgt
Sondervertragskunden (mit registrierender Leistungsmessung[3)])	---	Angabe folgt

...aus dem § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage)	Letztverbraucher-gruppe	Umlage in ct/kWh[2)]
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	A	Angabe folgt
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	B	Angabe folgt
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a	C	Angabe folgt

...aus dem § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten)	Zeitraum	Umlage in ct/kWh[2)]
	2024	Angabe folgt

...aus dem § 19 Abs. 2 (StromNEV)	Letztverbraucher-gruppe	Umlage in ct/kWh[2)]
für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	A	Angabe folgt
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a & < 1.000.000 kWh für Mengen > 100.000 kWh/a	A+	Angabe folgt
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a & < 1.000.000 kWh (Stromkosten > 4% des Umsatzes) für Mengen > 100.000 kWh/a	A++	Angabe folgt
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	B	Angabe folgt
Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a	C	Angabe folgt

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer. z.Zt. 19%
2) Die angegebenen Werte entsprechen den aktuellen Prognosen (Stand 2023) zur Höhe dieser Umlage.
3) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte.

Anlage zum Preisblatt 2024 der Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH - Stand: 19.12.2023

Hinweise **und Definitionen**

gültig ab: 01.01.2024

Die Netznutzungsentgelte enthalten zu einem erheblichen Anteil Netznutzungsentgelte, die wir von vorgelagerten Netzbetreibern in Rechnung gestellt bekommen, welche lediglich als vorläufige Netznutzungsentgelte gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG vorlagen und somit nur als Indikation dienen. Ein Anpassung der Netznutzungsentgelte zum 01.01.2019 nach unten oder nach oben ist somit möglich.

Messvorgang	Die Entgelte für Ablesung, Messvorgang, Datenaufbereitung und -transfer sind abhängig von der Mess- und Steuereinrichtung.
Messstellenbetrieb	Die Entgelte für den Betrieb der Messstelleneinrichtung hängen von der technischen Auslegung des Netzanschlusses und der jeweiligen Mess- und Steuereinrichtung ab.
Abrechnung	Die Entgelte für Abrechnungsleistungen hängen von der technischen Auslegung des Netzanschlusses und der jeweiligen Mess- und Steuereinrichtung ab.
Ersatzversorgung mit Energie	Im Falle eines Energiebezugs ohne Zuordnung zu einer Stromlieferung erfolgt die Versorgung übergangsweise gemäß § 38 EnWG durch den jeweiligen Grundversorger. Die Ersatzbelieferung wird vom Grundversorger gesondert berechnet und dem Ersatzversorgungskunden in Rechnung gestellt.
Zusatzstromlieferung, ungewollte Mehreinspeisung	Bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (§ 12 StromNZV) wird der Verbrauch prognostiziert. Abweichungen zwischen tatsächlichem und prognostiziertem Verbrauch wird der Netzbetreiber dem Lieferanten als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV) und diese im Rahmen der Jahresmehr- und -mindermengenabrechnung abrechnen.
Konzessionsabgabe	Zusätzlich zu den NNE ist gemäß § 2 der Konzessionsabgabeverordnung (KAV) der jeweils zulässige Höchstsatz je Gemeinde entscheidend. Ausschlaggebend hierfür ist die vom statistischen Landesamt ermittelte Einwohneranzahl. Die zu entrichtende KA richtet sich somit nach der derzeit gültigen KAV und dem zwischen dem Netzbetreiber und den genannten Kommunen abgeschlossenen Konzessionsverträgen.
Umsatzsteuer	Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz (z. Zt. 19 %) auf die Gesamtsumme aller Netznutzungsentgelt-Komponenten erhoben und abgeführt.
KWK-G-Umlage	Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) verpflichtet die örtlichen Netzbetreiber, unter bestimmten Voraussetzungen, den in KWK-Anlagen produzierten Strom mit festgelegten Zuschlagssätzen zu vergüten. Die gesamten im Geltungsbereich des Gesetzes gezahlten Zuschläge werden auf die aus allen Netzen abgegebene Energie umgelegt. Diese Umlage ist nach § 9 Abs. 7 des KWKG Bestandteil der Netznutzungsentgelte. Das Gesetz dient dem Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung.
Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG	Die sogenannte Offshore-Umlage wurde für die Letztverbrauchergruppen A, B und C ermittelt, um die Kosten für geleistete Entschädigungszahlung (die dem Belastungsausgleich unterliegen jedoch nicht erstattet wurden) gegenüber den Letztverbrauchern geltend zu machen.
Umlage nach §18 AbLaV	Die Umlage für abschaltbare Lasten (=ein oder mehrere Anlage zum Verbrauch elektrischer Energie) gilt für Anbieter von Abschaltleistungen, wenn diese entsprechende Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen getroffen und deren Anforderungen erfüllt haben. Dazu gehören die Bereitstellung der Abschaltleistung für einen definierten Zeitraum (Leistungspreis) und jeden Abruf dieser Leistung (Arbeitspreis). Die Übertragungsnetzbetreiber gleichen diese Aufwendungen finanzell aus und ermitteln daraus die allgemeingültige §18-Umlage für die Gesamtheit der LV.
Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV	Die Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV haben die Letztverbrauchergruppen A,B und C zu tragen. Dabei wurde auf Basis einer Umstellung der Grenzwerte (von 100.000 kWh auf 1.000.000 kWh) eine Rückabwicklung für die Jahre 2012 bis 2014 durchgeführt, so dass die Letztverbrauchergruppe A in die Untergruppen A+ und A++ weiter aufgeteilt wurde. Mit der §-19-Umlage werden die von Übertragungsnetzbetreiber gesammelten Erstattungen für Entgeltreduzierungen aufgrund der Sätze 1 bis 3 des § 19 Abs. StromNEV für stromintensive, atypische Netznutzung und singuläre Betriebsmittel über die Allgemeinheit ausgeglichen. (=Sonderformen der Netznutzung)
Sonderdienstleistungen	Entgelte für weitere Dienstleistungen (u.a. Trennung vom Netz, Wiederanschluss, Sonderablesung auf Wunsch)
Letztverbrauchergruppe A	Letztverbraucher (LV) zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz der Letztverbrauchergruppe A.
Letztverbrauchergruppe A+	Letztverbraucher (LV) deren Entnahme die 100.000 kWh übersteigt, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz der LV-Gruppe A+.
Letztverbrauchergruppe A++	Letztverbraucher (LV), die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebunden Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur angehören, deren Entnahme die 100.000 kWh und deren Stromkosten im vorherigen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteigen, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz der LV-Gruppe A+ +.
Letztverbrauchergruppe B	Letztverbraucher (LV) deren Entnahme die 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strommengen den Umlagesatz der LV-Gruppe B.
Letztverbrauchergruppe C	Letztverbraucher (LV), die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebunden Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur angehören, deren Entnahme die 1 Mio. kWh und deren Stromkosten im vorherigen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteigen, zahlen für die über 1 Mio. kWh hinausgehenden Strommengen den Umlagesatz der LV-Gruppe C.

Ermittlung der Netzentgelte

Jahresarbeit	kWh - messtechnische Erfassung - bei gleich bleibenden Abnahmeverhältnissen können als Anhaltewerte für die Jahresenergie die Werte der letzten Jahresstromabrechnung verwendet werden
maximale Leistung	kW - messtechnische Erfassung - die maximale Leistung wird als 1/4-h-Messwert angegeben. Sie ist die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene mittlere Leistung.
Anschluss-Netzebene	Man unterscheidet in Spannungs- oder Umspannungsebene der Entnahmestelle des Netzkunden: Hochspannungsebene, Umspannungsebene HS/MS, Mittelspannungsebene, Umspannungsebene MS/NS und Niederspannungsebene
Jahresbenutzungsdauer	Jahresarbeit / maximale Leistung

Das Netznutzungsentgelt für Netzkunden mit Lastgangzähler setzt sich aus einem Arbeitsentgelt und einem Leistungsentgelt zusammen. Die Höhe des Leistungs- und Arbeitspreises wird dabei nach der Jahresbenutzungsdauer von bis zu 2.500 h/a und über 2.500 h/a differenziert. Das Entgelt in EUR/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich aus der Summe der Einzelmultiplikation aus der maximalen Leistung mit dem Leistungsentgelt und der Jahresarbeit mit dem Arbeitsentgelt.

Standardlastprofilkunden	Netzkunden mit einer gemessenen Jahreshöchstlast von weniger als 100.000 kWh werden gemäß § 12 StromNZV nach einem synthetischen Lastprofil beliefert. In Abhängigkeit vom Entnahmeverhalten des Netzkunden erfolgt seitens des Netzbetreibers eine Zuordnung zu einem synthetischen Lastprofil.

Das Netznutzungsentgelt für Netzkunden ohne Lastgangzähler setzt sich aus einem Arbeitsentgelt und einem jährlichen Grundpreis zusammen. Das Entgelt in EUR/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich aus der Summe der Einzelmultiplikation der Jahresarbeit mit dem Arbeitsentgelt zuzüglich des jährlichen Grundpreises.